

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 07. September 1896 in Gelsenkirchen gegründete Verein führt den Namen „Spiel und Sport Schalke 1896“.
2. Der Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen.
3. Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
4. Seine Farben sind weiß - blau.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.  
Das aktive Wahlrecht für Vereinsgremien beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht mit dem vollendeten 18. Lebensjahr, unbeschadet der Sonderregelung in § 3 Abs. 2.

Für sämtliche auf das vollendete Lebensjahr abstellende Bestimmungen dieser Satzung ist der Tag der Mitgliederversammlung, in der Abstimmungen oder Wahlen stattfinden, maßgeblich.

2. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugendvertretung beginnt mit dem vollendeten 13. Lebensjahr.
3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und mit Genehmigung der Mitgliederver-

sammlung, die einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf, ernannt.

Sie müssen sich um den Verein und die Leibesübungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen muss der Austritt durch einen gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Er kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum 31.12. des Jahres erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.  
Eine Freigabe für einen anderen Verein darf nur nach ordnungsgemäßer Abmeldung und Erfüllung aller fälligen Beiträge und sonstiger Verpflichtungen erfolgen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag oder die Aufnahmegebühr oder eine ordnungsgemäß festgesetzte Umlage nicht gezahlt hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung, letztere mit 2/3 Mehrheit. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ausschlussgründen zu geben.  
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstands, mit der ein Ausschluss ausgesprochen wird, kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so wird der Ausschluss unwirksam.

5. Ein Austritt oder der Ausschluss befreit nicht von der Zahlung fälliger Beiträge oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen.

### **§ 5 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.

Die Zahlungen haben bargeldlos, in der Regel durch Bankeinzug, zu erfolgen.

Umlagen können nur zur Erfüllung besonderer Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks, wozu auch die Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit im Rahmen der Vereinszwecke gehört, bis zu höchstens einem halben Jahresbeitrag festgesetzt werden.

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zur Zahlung einer Umlage können nur stimmberechtigte Mitglieder herangezogen werden.

### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal bis zum 30.04. des Geschäftsjahres abzuhalten. Zur Mitgliederversammlung ist von dem / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der 2. Vorsitzenden einzuladen.

Die Einladung aller Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Aufgabe zur Post oder in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) mindestens 21 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen. Für die Einladung gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Sofern ein solcher Antrag auf eine Satzungsänderung gerichtet ist und bis zum 31.01. eines Jahres bei dem Vorstand eingeht, ist er mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung dieses Jahres den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich durch Aufgabe zur Post oder in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) mitzuteilen. Er wird in dieser Versammlung behandelt. Geht er später als am 31.01. ein, so wird er auf der Mitgliederversammlung behandelt, welche der zuvor genannten nachfolgt.

4. Jedem Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Erteilung von Vollmachten zur Stimmrechtsausübung ist ausgeschlossen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beginn der Mitgliederversammlung haben sich alle stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste persönlich einzutragen.

Die Beschlussfähigkeit endet wenn die Teilnehmerzahl auf unter die Hälfte der bei Beginn der Versammlung

anwesenden Mitglieder absinkt und ein erschienenes Mitglied diese Feststellung beantragt.

6. Bei Beginn der Mitgliederversammlung ist für die Leitung der weiteren Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Entscheidung über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von 2/3, die Entscheidung über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4, jeweils bezogen auf die Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden weder bei der Gesamtzahl der Stimmen noch bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mitgezählt; die sich enthaltenen oder ungültig abstimmenden Mitglieder gelten für die jeweilige Abstimmung als nicht anwesend.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin und dem / der durch die Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer / Protokollführerin zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines
- f) Wahl des Vorstandes
- g) Wahl des / der Schriftführers / -in
- h) Ehrungen auf Ebene des Vereins
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderung
- k) Bildung und Auflösung von Abteilungen

10. Abstimmungen erfolgen durch Zuruf oder Aufzeigen. Sofern mindestens 10 der anwesenden Mitglieder dies für eine Beschlussfassung beantragen, hat die Abstimmung schriftlich zu erfolgen.

11. Abwesende Mitglieder sind wählbar, sofern ihre schriftliche Erklärung, für den Fall der Wahl ein bestimmtes Amt zu übernehmen, dem Versammlungsleiter vorliegt. Die Erklärung ist der Niederschrift beizufügen.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden
- c) dem / der Geschäftsführer / in
- d) dem /der Schatzmeister /in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in § 9 Absatz 1 der Satzung genannten Personen gemeinschaftlich vertreten. Eine Person muss der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende sein.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre gewählt. Der Vorstand der Jugend wird durch die Jugendlichen gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung für die Dauer von 2 Jahren während einer Mitgliederversammlung gewählt; er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand sich selbst durch Berufung eines Vereinsmitgliedes in das freie Vorstandsamt ergänzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist für die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl für den Rest der regelmäßigen Amtszeit vorzunehmen. Mit der Neuwahl endet die Amtszeit des durch Vorstandsbeschluss berufenen Mitgliedes.

4. Der / die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der / die 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Er / sie ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für die Ergänzung des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 3 ist die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit des / der verbliebenen Vorstandsmitgliedes / Vorstandsmitglieder gegeben.

6. Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Abteilungsleiter und der Vorstand der Jugend zu laden.

7. Zum erweiterten Vorstand gehört der / die Schriftführer / in.

8. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung
- b) die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung

c) Bestätigung des Jugendvorstandes und der Abteilungsleiter

d) die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer fallen

e) die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes

f) die Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen

g) die gerichtliche und rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins

h) die Geschäftsführung des Vereins

i) die Entscheidung über Ausschlüsse aus dem Verein

j) die Ausübung des Vorschlagsrechts zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.

9. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig, mindestens einmal je Geschäftsjahr, durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer / innen geprüft. Die Kassenprüfer / innen haben über jede Prüfung einen schriftlichen Prüfbericht zu verfassen, der je nach Umfang der erforderlichen Feststellungen den Umfang und Gegenstand der Prüfung sowie ihr Ergebnis enthält und dem Vorstand vorzulegen ist.

Die Kassenprüfer / innen erstatten der Mitgliederversammlung mündlich einen Prüfungsbericht und unterbreiten ihr einen Vorschlag über die Entlastung des Vorstandes.

Die Kassenprüfer / innen werden für 2 Jahre gewählt, eine / einer in einem geraden, einer / eine in einem ungeraden Jahr.

### **§ 11 Abteilungen**

1. Die Abteilungen halten einmal im Geschäftsjahr bis zum 28.02. eine Abteilungsversammlung ab und wählen auf ihr einen Abteilungsleiter / eine Abteilungsleiterin für die Dauer von zwei Jahren.

Sofern der Verein nur eine Abteilung hat, kann die gesonderte Abteilungsversammlung entfallen. Die Beschlüsse, Berichte und Wahlen, die die Abteilung betreffen, können in der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gesamtvorstand.

Sofern im Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Satzung keine Vorstandswahlen stattfinden, wählen die Abteilungen in diesem Jahr einen Abteilungsleiter / eine Abteilungsleiterin für die Dauer eines Jahres; die folgenden Wahlen werden dann gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 abgehalten.

In dringenden Fällen können auch außerordentliche Abteilungsversammlungen durch den Abteilungsleiter einberufen werden.

Für die Geschäftsordnung der Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung entsprechend. Einer schriftlichen Einladung zur Abteilungsversammlung bedarf es jedoch nicht. Besteht kein Abteilungsvorstand, lädt der Vereinsvorstand zur Abteilungsversammlung ein.

Die Abteilungsversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Abteilungsvorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes des Abteilungskassierers
- c) Wahl des Abteilungsvorstandes
- d) Wahl in andere, von der Abteilung beschlossene Funktionen
- e) Ehrungen auf Abteilungsebene.

In sonstigen Angelegenheiten kann die Abteilungsversammlung beraten, jedoch nicht Beschlüsse fassen.

2. Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter und einem weiteren Funktionsträger gemäß § 11 Absatz 1 d), soweit die Zugehörigkeit zum Abteilungsvorstand von der Abteilungsversammlung vor der Wahl beschlossen wurde.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden alle zwei Jahre in dem Jahr gewählt, in welchem der Vereinsvorstand gewählt wird. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Auch für die weiteren Mitglieder des Abteilungsvorstandes gilt § 11 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes sollten nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

Der Abteilungsvorstand hat regelmäßig Sitzungen abzuhalten, in der Regel zumindest quartalsweise.

3. Der Abteilungsvorstand ist für die Verwaltung der Vereinsgelder, die der Abteilung vom Verein zugewiesen sind, zuständig.

4. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB. Für den Bereich seiner Abteilung vertritt er den Verein außergerichtlich im Rahmen von Rechtsgeschäften allein, wenn das Rechtsgeschäft einen Wert von nicht mehr als Euro 1.200,00 (eintausendzweihundert) betrifft und die Erfüllung der zu Lasten des Vereins eingegangenen Verbindlichkeit unmittelbar bei Eingehung der Verbindlichkeit (Vertragsschluss) durch Barzahlung aus den der Abteilung zugewiesenen Vereinsmitteln erfolgt.

Der Abteilungsleiter und sonstige Mitglieder des Abteilungsvorstandes sind zur Vertretung des Vereins bei sonstigen Rechtsgeschäften, insbesondere bei:

- Abschluss von Dauerschuldverhältnissen wie Mietverträgen, Arbeitsverträgen, Dienstverträgen, Pachtverträgen,
- Verträgen über den mehrfachen Bezug gleichartiger Leistungen.
- Verträgen mit einem Wert von über Euro 1.200 (eintausendzweihundert)
- bei allen nicht unmittelbar bei Vertragsschluss aus den der Abteilung zugewiesenen Geldern erfüllten Verträgen nicht ermächtigt.

Bei diesen sonstigen Rechtsgeschäften wird der Verein ausschließlich gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung vertreten.

5. Die Abteilungen verfügen nicht über eigenes Vermögen. Sämtliche ihnen zur Nutzung überlassenen Gegenstände und Werte bleiben Teil des Vereinsvermögens.

## § 12 Jugend des Vereins

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

## § 13 Auflösung des Vereins

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen muss zur Förderung der Leibesübungen verwendet werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

Fußball- und Leichtathletikverband  
Westfalen e.V.,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 14 Schlussbestimmungen

Der Verein und seine Mitglieder sind den Bestimmungen der Fachverbände unterworfen.

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 16.04.2015 beschlossen worden.